

auf den Gedanken kommen, daß es sich jetzt nicht mehr darum handeln könne, Hasen und Rehe zu ernähren, sondern diese zahlreiche Bevölkerung, daß es sich darum handle, ihr Früchte und Nahrung zu verschaffen. Wenn der Ackerbau allseitig als die Hauptstütze der Nationalwohlthat anerkannt und betrachtet wird, so muß er auch mehr gelten, als eine Berechtigung, wie die Jagd ist, und als diese Thiere, über welche sich solche erstreckt. Wenn man bedenkt, wie oft der Landmann unter sauerem Schweiß und mit großer Mühe jeden Fuß breit Land urbar und nutzbringend zu machen sucht, um auch auf diesem bis dahin öden Flecke die Saat herrlich erblühen zu sehen, so darf man sich nicht wundern, daß er in mündliche und schriftliche Klagen ausbricht, wenn er sieht, daß diese unnützen Thiere seine Freude, seine Hoffnung vernichtet haben. Ich glaube, es ist Pflicht der gesetzgebenden Gewalten, diesen Klagen ein Ende zu machen, und zwar auf eine für die Verpflichteten möglichst schonende Weise. Ich will auch hoffen, daß die Herren Berechtigten unter den Ständen ihre volkfreundlichen Gesinnungen gegen ihre kleinern Mitbesitzer von ländlichen Grundstücken dadurch an den Tag legen werden, daß sie denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche diesen Klagen Abhülfe verschaffen sollen, ihre Beistimmung nicht versagen werden. Ich stimme deshalb für die Majorität der Deputation, kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ich gewünscht hätte, sie hätte die Punkte 2 und 3 der Wünsche der Petenten mit in ihren Bereich gezogen, in so fern ich der Meinung bin, daß es jedenfalls Sache des Staats wäre, zuerst mit gutem Beispiele voranzugehen, und dasjenige abzuschaffen, was so vielen seiner Angehörigen zum Nachtheile gereicht. Indessen die Majorität hat Gründe dagegen angeführt, die ich nicht verwerfen kann, und also bescheide ich mich in dieser Beziehung. Wenn die Minorität der Deputation Seite 24 unter Punkt 1 bemüht gewesen ist, nachzuweisen, daß das Wild sich immer mehr mindere und auch in den Landestheilen, wo über zu unverhältnißmäßigen Wildstand geklagt wird, der Schaden nicht so groß sein könne, daß dadurch das landwirthschaftliche Interesse wirklich berührt werde, so muß ich dem doch widersprechen. Sollte auch ja etwas Uebertreibung in diesen Petitionen mit enthalten sein, — ich will mir kein Urtheil erlauben, — so können aber doch Thatsachen nicht bloß auf einem lustigen Grunde beruhen, die immer wiederkehren und wie eine frisch aufgezoogene Spieluhr jeden Landtag dieselben Klaglieder wiederholen. Diese Thatsachen sind die an allen frühern und auch an dem jetzigen Landtage wieder eingegangenen Petitionen wegen Aufhebung des dem Einzelnen zustehenden Jagdbefugnisses und der vorsächlichen Wildshagung; es muß also an der Sache doch etwas Wahres und Erhebliches sein. Wenn ferner die Minorität gegen die Ablösung dieses Befugnisses sich anlehnt und glaubt, daß, wenn alle Wildschäden an Hölzern, Feldern, Wiesen und Gärten entschädigt würden, dies hinlänglichen Schutz für alle möglichen Bedrückungen gewähre, so müßte ich auch dem widersprechen. Die Petenten weisen Seite 18 des Berichts genugsam nach, welche hinkende und lahme Sache es mit der Wür-

derung und Entschädigung der Wildschäden sei. Endlich noch muß über alle Entschädigungen wohl der Grundsatz gestellt werden, daß der Ackerbau, dieser Grundpfeiler des Staats, und das Eigenthumsrecht des Landmannes doch höher stehen und höher geachtet werden müsse, als einige Rehe und Hasen, und als überhaupt das in meinen Augen so unnatürlich erscheinende Jagdrecht. Wir müssen den Ackerbau hochachten, ihm seine Bedeutung zugestehen, ihn von seinen Fesseln entledigen, damit er sich ausbreiten und die zahlreiche Bevölkerung Sachsens möglichst nähren könne. Wir brauchen, so zu sagen, den Platz für Menschen und nicht für Hasen und Rehe, und ich glaube, das Fleisch, was uns dadurch verloren geht und um welches die Minorität der Deputation so sehr besorgt ist, wird zehnfach ersetzt durch die dadurch möglich werdende Vergrößerung des Viehstandes des Landmannes. Siebt es dann noch einige Gourmands, die nicht ohne den Genuß dieses Fleisches leben zu können glauben, so wird das Ausland und hier und da wohl auch noch das Inland für sie sorgen; übrigens aber mögen sie Fleischsorten wie andere ehrliche Leute genießen. Wegen der Ablösung des Jagdbefugnisses erlaube ich mir keinen Vorschlag zu machen, muß aber dafür halten, daß, wenn man nur will, sie nicht so schwierig und unausführbar sei, und hoffe ich noch heute von Seiten Anderer Andeutungen darüber zu vernehmen, wie und auf welche Weise diese Ablösung im Allgemeinen erfolgen könne. Wenn endlich die Minorität gar die Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag, so lange es noch andere Mittel giebt, durch welche begründeten Klagen über Wildschäden abgeholfen werden kann, als eine willkürliche Ueberschreitung des §. 31 der Verfassungsurkunde bezeichnet, so geht mir das doch wahrlich zu weit! Das vermag ich in diesem Paragraphen nicht zu finden. Wenn ferner der Abgeordnete Jani und auch die Minorität der Deputation gesagt hat, daß es Gegenden gebe, wo wegen zu geringen Wildstandes es gar nicht der Wunsch der Verpflichteten sein könne, die Jagd abzulösen, und wo man dadurch, daß man die einseitige Provocation feststelle, gewissermaßen dem Berechtigten die Gelegenheit in die Hände geben werde, den Verpflichteten zu drücken, indem jener die Ablösung fordern werde, so glaube ich, würde dem am besten dadurch abgeholfen werden, wenn man die einseitige Provocation bloß auf die Gegenden ausdehnte, von wo die meisten Klagen über Wildschäden eingehen. Wenn endlich der Herr Abgeordnete Jani noch angeführt hat, daß, wenn auch die Jagd abgelöst würde, doch noch jeder Einzelne das Recht behielte, auf seinen eigenen Grundstücken zu jagen und sich einen Wildstand nach Gefallen zu halten, und daß dies ein Ausfluß des natürlichen Rechtes sei, so betrachte ich die Sache von der Seite, daß demungeachtet, wenn auch die Jagd abgelöst wird, nicht Jedem freistehen kann, nach Gefallen einen Wildstand zu halten. Ich kann hier das natürliche Recht nicht gelten lassen, sonst müßte ich auch, wenn ich nicht in einer Einöde wohne, wo allein das natürliche Recht unbeschränkte Geltung haben kann, sondern in einer Stadt oder Dorf neben Nachbarn lebe, machen können, was ich wollte; dies ist aber nicht der Fall, denn mein natürliches Recht ist wieder durch das natürliche Recht meines Nach-